

115. Rückversicherung. Ist der Erstversicherer verpflichtet, einen Teil des Risikos zu behalten (Selbstbehalt)? Kann sich der Rückversicherer, wenn der Vertrag durch den beiderseitigen gemeinschaftlichen Agenten geschlossen ist, gegenüber dem Erstversicherer auf Arglist des Agenten oder Verletzung der Anzeigepflicht durch ihn berufen?

I. Zivilsenat. Urt. v. 7. Dezember 1910 i. S. U. Versicher.-Aktien-gesellsch. (Bekl.) w. Ch. L. Insurance Comp. Ltd. (Kl.). Rep. I. 240/09.

I. Konsulargericht Shanghai.

Die Affekuranzmakler A. & Co. zu Seattle in den Vereinigten Staaten von Nordamerika vertraten als „Agents“ außer andern Versicherern sowohl die Klagenbe als auch die verklagte Versicherungs-gesellschaft. Anfang 1907 gaben sie im Namen der Klägerin Ver-sicherung auf ein Teil-Risiko von 72250 \$, betreffend eine Ladung von 100000 Sack Mehl im Werte von 99250 \$, im Dampfer „Fernley“ für eine Reise von Seattle nach Tientsin. Den Rest brachten sie bei anderen Versicherern unter. Im Namen der Klägerin schlossen sie sodann zum vollen Betrage des von dieser übernommenen Risikos Rückversicherungen, und zwar bei der Beklagten eine solche in Höhe von 40000 \$. Der Dampfer „Fernley“ erlitt Haverei; die Ladung wurde beschädigt und die Klägerin mußte als Ver-sicherer einen erheblichen Schaden decken. Sie nahm nunmehr die Beklagte als Rückversicherer entsprechend ihrer Beteiligung in An-spruch. Die Beklagte erachtete sich aus verschiedenen Gründen an den von ihren Agenten geschlossenen Rückversicherungsvertrag für nicht gebunden.

Das Reichsgericht hat die Verurteilung der Beklagten gegen das Urteil des Konsulargerichts, das nach dem Klageantrage erkannt hatte, zurückgewiesen.

Gründe:

„Der feststehende Sachverhalt ergibt die Rechtslage, daß A. & Co. in Seattle als Agenten sowohl der Klägerin, als auch der Beklagten die Vollmacht besaßen, für ihre Auftraggeber Versicherungen abzuschließen, so daß die Abschlüsse von Rückversicherungen der beiden Versicherungsgesellschaften untereinander durch Verträge erfolgten, die der Agent als beiderseitiger Vertreter mit sich selbst schloß. Die von A. behauptete Tatsache, daß er für die Beklagte zahlreiche Rück-versicherungen in dieser Form abgeschlossen hat, ohne den Wider-spruch der Beklagten zu erfahren, ergibt, daß die Beklagte mit diesem „Selbstkontrahieren“ ihres Vertreters einverstanden gewesen ist, wie sie denn auch den Einwand aus § 181 BGB., der in erster Instanz einmal aufgetaucht ist, nicht weiter verfolgt hat.

Unter diesen Umständen erscheint der Einwand der Arglist von vornherein unbegründet. Denn selbst wenn sich A. & Co. der Beklagten gegenüber einer Arglist schuldig gemacht hätten, und selbst wenn im allgemeinen zuzugeben wäre, daß die Klägerin eine Arglist des sie vertretenden Agenten zu vertreten habe, so waren doch hier A. & Co. nicht minder Vertreter der Beklagten, und die Klägerin könnte sich darauf berufen, daß nichts geschehen sei, was die Beklagte nicht — in der Person ihres Vertreters, § 166 BGB. — gewußt hätte, als der Vertrag geschlossen wurde.

Aus dem gleichen Grunde kann auch von einer Verletzung der Anzeigepflicht von vornherein keine Rede sein. Hier gab es überhaupt nichts erst noch anzuzeigen, weil alles, was der Stellvertreter der Klägerin wußte, der Beklagten in der identischen Persönlichkeit ihres Vertreters bekannt war.

Falls also Unrechlichkeiten untergelaufen wären, könnte das nur im unmittelbaren Verhältnis der Parteien zu ihren Agenten zum Austrage gebracht werden.

Auf der andern Seite kann aus dem gleichen Grunde darauf nichts ankommen, ob A. & Co. etwa eine Vollmacht der Beklagten besaßen, die ihnen nach außen weitere Vertretungsbefugnisse verlieh, als ihnen im inneren Verhältnis zur Beklagten kraft des ihnen gewordenen Auftrages zustanden; denn jedenfalls wären der Klägerin diese Einschränkungen der Vollmacht in der Person ihres Vertreters bekannt gewesen, und ihr stände die Berufung auf die weitergehende Bevollmächtigung nicht zu. Es hängt mithin die Entscheidung davon ab, ob in dem Verfahren des Agenten ein Verstoß gegen seine Vertragspflichten der Beklagten gegenüber lag.

Das kann nicht anerkannt werden. Zunächst ist es nicht richtig, daß die Beklagte dem Agenten untersagt hätte, Rückversicherungen dergestalt zu schließen, daß der Erstversicherer das ganze Risiko weitergibt. Zum mindesten ist das nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit geschehen.“ (Wird näher ausgeführt).

... „Vor allem aber hebt die Klägerin mit Recht hervor, daß es sich hier nur der Form nach und nicht in der Sache um eine Rückversicherung handelt.

A. & Co. befanden sich in der Lage, die große Abladung der Centennial Mill.-Co. bei Seeversicherungs-Gesellschaften unterzubringen.

Sie boten es der Klägerin (teilweise) an, welche ablehnte. Sie hatten zwar das Limitum der Beklagten von 50000 \$, aber die Abladerin wollte gerade mit der Beklagten nicht in Verbindung gebracht werden. Wenn sich bei dieser Lage der Dinge der Agent dadurch half, daß er gleichwohl die Versicherung auf den Namen der Klägerin gab, für die er dann zugleich Rückversicherung wegen des ganzen Risikos nahm, so war das freilich ein sehr bedenkliches Verfahren, aber bedenklich und nicht zu verantworten doch nur der Klägerin gegenüber, die nun das Risiko gegen ihren Willen überkam und wegen ihres Rückhaltes an die Rückversicherer mit den Chancen der Realisierung ihrer Ansprüche rechnen mußte. Der Beklagten dagegen wurde damit — wenn auch auf Umwegen — nur ein Risiko zugeführt, gegen das sie an und für sich gar nichts einwenden konnte, sachliche Einwendungen auch im Prozesse nicht vorgebracht hat.

Das einzige Moment, das sie anführen kann, ist der Umstand, daß der Rückversicherte das ganze Risiko weiter deckte. Bei der Lage des gegenwärtigen Falles kann nichts darauf ankommen, ob das angebliche Gewohnheitsrecht wirklich besteht, wonach der Erstversicherer einen Teil des Risikos behalten muß, ein Gewohnheitsrecht, das Ehrenberg, Das künftige Rückversicherungsrecht S. 21, übrigens nur für die laufende Versicherung und nicht mit allzugroßer Entschiedenheit in Anspruch nimmt. Denn unter allen Umständen könnte einem solchen Gewohnheitsrechte doch nur der Charakter dispositiven Rechts beiwohnen, und hier kommt es lediglich darauf an, ob sich A. & Co. der Beklagten gegenüber für befugt halten konnten, die Rückversicherung unter Abweichung von der Regel des Rechts so, wie geschehen, zu nehmen. Wohl aber kommt dem herrschenden Rechtszustande insofern eine gewisse Bedeutung bei, als sich A. & Co., die zu überlegen hatten, wie weit ihre Befugnisse reichten, natürlich in den Anschauungen des anglo-amerikanischen Rechts bewegten, das weit entfernt ist, den Selbstbehalt vorzuschreiben und ihm offenbar überhaupt keine große Bedeutung von Rechts wegen beilegt.

Vgl. Arnould, Marine Insurance Sect. 320 flg.

Beachtet man, daß nach englisch-amerikanischer Auffassung die Rückversicherung nichts anderes ist, als Versicherung der Sache, auf welche sich die Erstversicherung bezieht und an welcher der Erstversicherer durch diese Versicherung ein versicherbares Interesse er-

wirbt, — beachtet man ferner, daß hier die Police die Beklagte keineswegs an die Schadensregulierung des Erstversicherers bindet, dieser vielmehr alle sachlichen Einwendungen vorbehalten bleiben, — beachtet man endlich, daß auch gegen die Persönlichkeit des Erstversicherers Bedenken nicht vorgebracht worden sind, so wird man das Verfahren des Agenten der Beklagten gegenüber für gerechtfertigt erklären müssen. Er machte ihr damit ein Risiko zugänglich, das an und für sich durchaus annehmbar war und das die Beklagte vielleicht gar nicht beanstandet hätte, wenn es nicht zum Versicherungsfall gekommen wäre. Auch der Umstand, daß die Klägerin das Risiko ablehnte, mußte den Agenten nicht zu einer anderen Entscheidung führen. Das wäre nur anzuerkennen, wenn sich aus der Ablehnung Bedenken gegen die Güte des Risikos ergeben hätten. Die Klägerin hat die Ablehnung ganz einleuchtend damit motiviert, daß ihr der gebotene Prämienfuß nicht hoch genug gewesen sei, und jedenfalls hat die Beklagte nichts dafür vorgebracht, daß A. & Co. durch die Ablehnung der Klägerin hätten stugig werden müssen.“ ...